

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1952

Nummer 25

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 22. 4. 1952, Paßwesen; Erlaß von Sichtvermerksgebühren für Studenten im Reiseverkehr mit Großbritannien und Irland. S. 421. — RdErl. 22. 4. 1952, Anerkennung von deutschen Kinderausweisen als Paßersatz. S. 422. — RdErl. 22. 4. 1952, Interzonenreisen; hier: sowjetzonale Aufenthaltsbescheinigungen. S. 422.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 16. 4. 1952, Behandlung verdrängter Angehöriger kommunaler Versorgungsunternehmen, die in privatrechtlicher Form betrieben wurden, nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. S. 423.

C. Finanzministerium.

RdErl. 23. 4. 1952, Zum Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener. S. 423.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 424.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

Notiz. S. 424.

1952 S. 422 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

12 S. 421

geh.

5 S. 1199 Nr. 337

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen;

Erlaß von Sichtvermerksgebühren für Studenten im Reiseverkehr mit Großbritannien und Irland

RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1952 —
I 13 — 38 Nr. 1709/51

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes haben die Regierungen von Großbritannien und Irland ihre Vertretungen in Deutschland angewiesen, Sichtvermerke unter nachstehenden Voraussetzungen unentgeltlich zu erteilen:

a) Großbritannien:

an Studenten, die

1. das Vereinigte Königreich unter der Leitung der Internationalen Vereinigung für Studentenaustausch zur Erwerbung technischer Erfahrungen besuchen,
2. die sich unter irgendeinem anderen Austauschplan in das Vereinigte Königreich begeben, vorausgesetzt, daß sie ein Zulassungsschreiben einer Universität im Vereinigten Königreich vorlegen, und
3. an deutsche Dozenten, Lehrer, Wissenschaftler und Studenten, die an Ferienkursen von Universitäten im Vereinigten Königreich teilnehmen, wenn sie eine amtliche Bescheinigung des Veranstalters des Ferienkurses vorlegen;

b) Irland:

an Studenten und Dozenten, wenn diese Personen

1. mit ihrem Paß gleichzeitig ein amtliches Schreiben vorlegen, wonach sie an einer irischen Universität oder Lehranstalt zugelassen sind und
2. nachweisen, daß sie imstande sind, während ihres Aufenthaltes in Irland für ihren Unterhalt selbst zu sorgen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 421.

Anerkennung von deutschen Kinderausweisen als Paßersatz

RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1952 —
I 13—38 Nr. 1843/51

In Ergänzung meines RdErl. v. 3. Dezember 1951 — I 13—38 Nr. 1843/51 — (MBl. NW. S. 1373) gebe ich bekannt, daß auch die Indische Regierung deutsche Kinderausweise anerkennt, wenn etwa vorhandene sichtbare Unterscheidungsmerkmale des Ausweisinhabers im Ausweis vermerkt sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 422.

1952 S. 422 u.
aufgeh.
1955 S. 1207 Nr. 60

Interzonenreisen;

hier: sowjetzonale Aufenthaltsbescheinigungen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1952 —
I 13—44 Nr. 469/51

Mit RdErl. v. 14. November 1951 — I 13—44 Nr. 469/51 (MBl. NW. S. 1298) — habe ich darauf hingewiesen, daß Interzonenreisende beim Überschreiten der Zonengrenze den sowjetzonalen Grenzkontrollstellen neben dem Interzonenpaß eine Aufenthaltsgenehmigung der zuständigen Behörde des Reisezielortes vorlegen müssen. Außerdem muß der Reisende im Besitz eines Personalausweises sein.

Wiederholt sind Reisende an der Zonengrenze zurückgewiesen worden, weil sie eine Aufenthaltsgenehmigung nicht vorzeigen konnten. Ich bitte daher, Antragsteller von Interzonenpässen auf diese Forderung der sowjetzonalen Grenzbehörden hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 422.

II. Personalangelegenheiten

Behandlung verdrängter Angehöriger kommunaler Versorgungsunternehmen, die in privatrechtlicher Form betrieben wurden, nach dem Gesetz zu Art. 131 GG.

RdErl. d. Innenministers v. 16. 4. 1952 —

II B — 3a/25.117.24—8909/52

Der Herr Bundesminister des Innern hat mit Schreiben v. 22. März 1952 an den Herrn Niedersächsischen Minister des Innern — 25—4364/52, 4316/52 — mitgeteilt, daß Personen, die anlässlich der Umwandlung von kommunalen Eigenbetrieben in solche des privaten Rechts von der neuen Einrichtung übernommen worden sind, nach dem allgemeinen Rechtsgedanken des § 2 Abs. 2 des Gesetzes so zu behandeln sind, wie wenn sie im kommunalen Dienst verblieben wären. Es finden auf sie die für Angehörige von Gebietskörperschaften geltenden Vorschriften Anwendung. Nach der Umwandlung eingestellte Personen können nur berücksichtigt werden, soweit bei ihnen im Einzelfalle die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 vorliegen.

Ich bitte, hiernach zu verfahren.

An den Präsidenten des Landtages,
den Präsidenten des Landesrechnungshofes,
die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 423.

C. Finanzministerium

Zum Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 4. 1952 —

I E 2 (LfS) — Tgb.-Nr. 6351/2

Unter Bezugnahme auf meine Erl. I E 2 — Tgb.-Nr. 6351/2 — v. 11. März 1952 und 31. März 1952 gebe ich folgendes bekannt:

Das Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952 ist am 31. März 1952 im BGBl. I S. 213 verkündet worden.

Die Ausgabe der Formblätter im Bundesgebiet erfolgt durch die Gemeindebehörden. Die Einreichung des Antrages erfolgt gemäß § 7 des Gesetzes bei einem Geldinstitut, das zur Entgegennahme von Spareinlagen berechtigt ist, oder bei der Deutschen Bundespost.

Durch Erl. v. 31. März 1952 hatte ich Ihnen eine Liste der verständigten Vordruckverlage übersandt und empfohlen, den Bedarf an Formblättern rechtzeitig zu decken. Ich bitte nunmehr, die Gemeindebehörden mit den Antragsvordrucken zu versehen und nach erfolgter Ausstattung der Gemeinden mit den Vordrucken unverzüglich darauf hinzuweisen, daß

1. die Antragsformulare von den Gemeindebehörden ausgegeben werden,
2. die Anträge nach Wahl des Antragstellers bei einem Geldinstitut, das zur Entgegennahme von Spareinlagen berechtigt ist, oder bei der Deutschen Bundespost einzureichen sind,
3. der Antrag auf Entschädigung binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. bis zum 30. September 1952, eingereicht werden muß.

Ich bitte, in die Veröffentlichung weiter eine kurze Unterrichtung über die Antragsvoraussetzung und den Inhalt des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener aufzunehmen, um einerseits sicherzustellen, daß die Vertriebenen ausreichend unterrichtet werden und andererseits auszuschließen, daß aussichtslose Anträge gestellt werden.

Die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — werden hiermit beauftragt, die ausreichende Unterrichtung der Vertriebenen und die sonst erforderlichen Maßnahmen der Gemeinden zu überwachen.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 423.

J. Ministerium für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Reg.-Assessor Dr. W. Breckow zum Regierungsrat. Assessor Dr. H. Müller zum Regierungsrat. Oberregierungs- und -baurat Dr. P. Petermeise, Leiter der Provinzialhochbauabteilung, zum Regierungsbaudirektor. Reg.-Rat z. Wv. Dr. G. Prüfer zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1952 S. 424.

Notizen

Exequatur

an den Isländischen Generalkonsul in Hamburg,
Herrn Minister Vilhjalmur Finsen

Die Bundesregierung hat dem Isländischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Minister Vilhjalmur Finsen, das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik. Das Generalkonsulat befindet sich in Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 16, F. 34 02 99.

— MBl. NW. 1952 S. 424.